

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzender: Andreas Kammerbauer

*c/o Landesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten
und Absolventen Hessen e. V.*

Hinter der Hochstätte 2 B, 65239 Hochheim am Main

T.: 06146-835537 E-Mail: andreas.kammerbauer@t-online.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
**„Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur
Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrter Herr Schlaf,

zunächst einmal möchten wir uns als Landesbehindertenrat Hessen herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf bedanken.

Der Landesbehindertenrat Hessen hat die Weiterentwicklung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) zu einem Schwerpunkt seiner Tätigkeit erklärt.

Der Landesbehindertenrat Hessen ist der Auffassung, dass die Einführung dieses Gesetzes ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen eröffnet hat.

Der Landesbehindertenrat Hessen hatte damals im Vorfeld der Einführung hierzu eine intensive aber letztlich erfolgreiche Überzeugungsarbeit geleistet, bzw. leisten müssen.

Der Landesbehindertenrat Hessen hat in seiner Evaluation festgestellt, dass das Hessische Gleichstellungsgesetz novelliert werden müsste, damit es der eigenen Zielsetzung eher gerecht werden kann.

Daher begrüßt der Landesbehindertenrat Hessen, dass der Gesetzesentwurf der SPD – Fraktion im Sinne der UN – Behindertenrechtskonvention einige Änderungen des HessBGG vorschlägt.

Der Landesbehindertenrat Hessen schlägt aber auch weitere Änderungen und Ergänzungen vor, die berücksichtigt werden sollten.

Im Einzelnen :

§ 2 Behinderung

Der Landesbehindertenrat regt an, den Behinderungsbegriff der UN – BRK (Artikel 1) zu übernehmen.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

§ 3 Barrierefreiheit

Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung soll eingefügt werden.

§ 4 Benachteiligung

In einem angehängten Satz 3 sollte – analog zu § 22 AGG - eine Ergänzung mit einer Beweislastumkehr erfolgen:

“... Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“

§ 5 Frauen mit Behinderung

In Satz 2 soll das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt und die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen werden.

§ 8 b Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

Die vorgeschlagene Ergänzung wird vom Landesbehindertenrat zwar unterstützt, möchte aber folgende Änderung:

- statt oder ein und.

Der Landesbehindertenrat sieht aus der bisherigen kommunalen Praxis als sinnvoll an, dass es einen Beirat und einen Behindertenbeauftragten in den Gemeinden geben sollte.

§ 9 Benachteiligungsverbot

Diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt!

Die kommunalen Gebietskörperschaften dürfen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ausgenommen werden.

Auch Menschen mit Behinderungen haben i. d. R. eher mit Kommunen und ihrem Landkreis zu tun als mit Landes- oder Bundesbehörden (Ordnungsamt, Passamt, Einwohnermeldeamt, KfZ- Zulassungsstelle usw.)

Der Vorschlag, dass die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 des HBGG aufstellen sollen, wird begrüßt.

Das Instrument der Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2, ist nach Ansicht des Landesbehindertenrates bisher nicht sehr erfolgreich gewesen und hat seine beabsichtigte Wirkung verfehlt.

In § 9, Abs. 1, letzter Satz soll das Wort „zulässig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden, um hier ein klares Bestreben festzuschreiben.

§ 12 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Der Landesbehindertenrat schlägt folgende Ergänzung in Absatz 1, Satz 2 vor:

„sowie Menschen mit kognitiven Einschränkungen“.

§ 15 Barrierefreie Medien

Der Landesbehindertenrat begrüßt die vorgeschlagenen Verdeutlichungen, hat diesbezüglich weitere Änderungsvorschläge:

Im Absatz (1), Satz 2 sollen folgende Worte eingefügt werden :

„...untertitelt, Gebärdensprachdolmetschereinblendungen, sowie...“

Im Absatz (1) soll folgender Satz eingefügt werden:

„Die Interessen von Menschen mit Behinderungen soll durch den Landesbehindertenrat Hessen im Rundfunkrat vertreten werden.“

§ 18 a Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Der Landesbehindertenrat begrüßt die Einrichtung eines beratenden Gremiums für den Beauftragten der Hessischen Landesregierung.

Die Einschränkung der Anhörung auf Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen sind, kann nicht nachvollzogen werden.

Erläuterungsbedarf besteht im Hinblick auf die Funktion des Landesbehindertenrats. Es wäre wünschenswert, wenn dieser ebenfalls gesetzlich verankert wäre.

Andreas Kammerbauer

Vorsitzender des Landesbehindertenrates